

Wiens Brot- und Mehlerversorgung.

M. H. Der Gemeinde, welche das für Wien bestimmte Verschleißmehl zu verteilen hat, sind durch die steigenden Getreidezufuhren mancherlei Unannehmlichkeiten erwachsen, denn sie bekommt den Wochenbedarf nicht auf einmal, sondern allmählich und in ungleichen Mäherzeugnissen, die sie im vorn herein gar nicht kennt, so daß sie nicht imstande ist, eine gleichmäßige Verteilung des Verschleißmehls durchzuführen. Infolgedessen gibt es immer Benachteiligte, die ihr Mehl oder ihre Zubußen in besonders schlechten Erzeugnissen bekommen. Man kann nicht behaupten, daß die Gemeindeherren immer mit gleichem Maße messen und den Konsumvereinen sind sie gewiß nicht hold, aber eine gleichmäßige Aufteilung des Mehles unter die Bevölkerung haben sie angestrebt, indem sie verlangten, daß ihnen der ganze Wochenbedarf auf einmal zur Verfügung gestellt werde. Es ist nicht ihre Schuld, daß dies nicht geschah.

In einem anderen Punkte dagegen ist das Vorgehen der Gemeinde nicht zu billigen. Trotz des großen Fuhrwertmangels zwingt sie bis heute die Bäcker, sich ihr Mehl am Handelskai bei der Bonwillerschen Mühle abzuholen. Seit zwei Jahren bitten die Bäcker um Abstellung dieses Übels und die Mühle wurde nun vor längerer Zeit durch ein Geleise mit dem Netz der Straßenbahn verbunden, so daß es möglich wäre, das Mehl in Straßenbahnwagen an geeignete Verteilungstellen im Weichbilde der Stadt zu bringen. Bis heute aber wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Zusammenlegung der Bäckereibetriebe.

Eine Maßregel, die mit dem Mehlmangel nur wenig zusammenhängt, aber für unsere Brotversorgung von Bedeutung ist, hat soeben der Magistrat verfügt, indem er der Bäckergenossenschaft auftrug, die kleineren Meister zur schleunigen Vereinigung ihrer Betriebe auf eine Erzeugungstätte unter Beibehaltung der Selbständigkeit im Verkaufe zu veranlassen. Aber die freiwillig erfolgten Vereinigungen ist dem Magistrat bis zum 10. k. M. Bericht zu erstatten, da hierauf etwa noch zweckmäßig erscheinende Betriebsvereinigungen amtlich werden verfügt werden. Der Zweck dieser Maßregel ist hauptsächlich Ersparnis an Heizstoffen und Sticht. Die Bäckereien, die mit Gas und die mit Holz geheizt werden, sollen ganz außer Betrieb gesetzt und von den mit Kohle geheizten sollen nur die praktischsten, die den geringsten Aufwand an Kohle erheischen, in Betrieb erhalten werden.